



Bezirksamt Lichtenberg von Berlin 10360 Berlin (Postanschrift)

**An die Bürgerinnen und Bürger
in Lichtenberg von Berlin**

Alfred-Kowalke-Str. 24,
10315 Berlin
U5; S 5, 7, 75; Bus 194, 108
Tram M17, 27, 37
Ges AA (komm.)

Herr Dr. med. Kunitz
511

030. 90296-7688
030. 90296-7553
Amtsleitung.Gesundheitsamt
@lichtenberg.berlin.de
kein Empfang signierter E-Mails

nach Vereinbarung

30. November 2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

**Absonderung von positiv auf den Erreger SARS-CoV-2 (COVID-19) getesteten
Personen und deren engen Kontaktpersonen sowie von anderen Verdachtspersonen**

Bekanntmachung des Bezirksamts Lichtenberg von Berlin vom

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin erlässt auf der Grundlage der § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1, 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG) in Verbindung mit §2 Abs. 1, 2, 4 Satz 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln) in Verbindung mit Nummer 16 Abs. 1 Buchst. a Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit das Gesundheitsamt Lichtenberg von Berlin (Gesundheitsamt) im Einzelfall nicht etwas Abweichendes anordnet, für

- 1.1 Personen, die Kenntnis davon haben oder haben müssen, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung, hier PCR-Test, auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen),
- 1.2 Personen, die aufgrund der jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts als enge Kontaktpersonen feststehen, indem Sie in einem Zeitfenster von 48 Stunden vor Testung oder Symptombeginn im Sinne der Regelung unter Ziffer 4.1 bis zum Nachweis des SARS-CoV-2-Virus oder auch während der Phase des Erkrankungsverlaufs einen engen oder intensiven Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, welcher insbesondere anzunehmen ist, wenn
 - die Kontaktperson mit der positiv getesteten Person zusammenfassend mindestens 10 Minuten Gesichtskontakt ohne adäquaten Schutz, z.B. ein Gespräch, bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m und ohne oder unrichtige Nutzung eines Mund-Nasen-Schutzes oder sonstiger adäquater Schutzausrüstung hatte oder
 - die Kontaktperson ohne adäquate Schutzausrüstung direkten Kontakt mit Sekreten oder Körperflüssigkeiten der positiv getesteten Person hatte, z.B. durch Küssen, Anniesen, Anhusten und medizinische Behandlung sowie Pfllegetätigkeiten oder
 - die Kontaktperson einer hohen Konzentration von SARS-CoV-2-Viren bzw. infektiösen Aerosolen in einem geschlossenen Raum ausgesetzt war, z.B. beim Feiern, gemeinsamen Singen und Sporttreiben in Innenräumen jeweils ohne ausreichende Frischluftzufuhr, wobei hier die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes bzw. die Regelung zur Wahrung des Mindestabstandes keine Relevanz hat,

- 1.3 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion

hindeuten können, insbesondere eine erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad Celsius, Allgemeinsymptomatik, wie Abgeschlagenheit und Krankheitsgefühl oder akute respiratorische Symptome wie z. B. Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinnes, und für die durch das Gesundheitsamt eine molekularbiologische Untersuchung (PCR-Test) angeordnet oder durch einen Arzt oder eine dafür eingerichtete Teststelle eine molekularbiologische Untersuchung (PCR-Test) auf SARS-CoV-2 durchgeführt wurde und das Ergebnis noch aussteht (Verdachtsperson),

- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben oder haben müssen, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene Untersuchung mittels eines Antigen-Schnell- bzw. Selbsttests (PoC-Test) auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist, sofern sie nicht bereits unter die Personengruppen zu 1.1 bis 1.3 fallen (PoC-positiv getestete Person),
- 1.5 Personen, die in einem Zeitfenster von 48 Stunden vor Testung mittels Schnell- bzw. Selbsttest (PoC-Test) bis zur Vorlage eines Befundes mittels PCR-Test einen engen oder intensiven Kontakt zu einer PoC-positiv getesteten Person (vgl. Ziffer 1.4) hatten, welcher insbesondere anzunehmen ist, wenn die Personen mit der PoC-positiv getesteten Person zusammenfassend mindestens 10 Minuten Gesichtskontakt, z.B. ein Gespräch, bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m und ohne Nutzung eines Mund-Nasen-Schutzes oder sonstiger adäquater Schutzausrüstung hatte,
- 1.6 Personen, die über die Corona-Warn-App eine Mitteilung erhalten haben, dass eine Begegnung mit erhöhtem Risiko stattgefunden hat, sofern sie nicht bereits unter die Personengruppen zu 1.1 bis 1.5 fallen

und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Lichtenberg haben oder zuletzt hatten.

2. Anordnung der Maßnahmen zur Absonderung

2.1 Anordnung der Quarantäne und/oder Isolation sowie weitere Maßnahmen:

2.1.1 Positiv getestete Personen (vgl. Ziff. 1.1) gelten zumindest als Ausscheider im Sinne des IfSG und müssen sich daher unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses auf SARS-CoV-2 in häusliche Isolation begeben. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt schriftlich, telefonisch oder auf

elektronischem Weg zu melden und dieses über das Testergebnis zu informieren. Die Meldepflichten gemäß §6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und §7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben unberührt. Ferner ist die positiv getestete Person verpflichtet, im Rahmen der vom Gesundheitsamt durchgeführten Ermittlungen nach §25 IfSG mitzuwirken und insbesondere etwaige Kontaktpersonen namentlich zu benennen.

In diesem Rahmen hat diese Person ihre relevanten Kontaktpersonen (vgl. Ziff. 1.2) unverzüglich zu kontaktieren und diese über ihren Status als enge Kontaktpersonen (vgl. Ziff. 1.2) zu unterrichten und auf die Maßnahmen unter 2.1.2 hinzuweisen. Ferner hat die positiv getestete Person unaufgefordert und unverzüglich eine Liste dieser Kontaktpersonen (vgl. Ziff. 1.2) beim Gesundheitsamt Lichtenberg von Berlin einzureichen.

Diese hat folgende Angaben über die Kontaktperson (vgl. Ziff. 1.2) zu enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Wohnadresse, Telefonrufnummer und E-Mailadresse (falls vorhanden).

2.1.2 Enge Kontaktpersonen (vgl. Ziff. 1.2) gelten zumindest als ansteckungsverdächtig und müssen sich daher unverzüglich nach Kenntniserlangung ihres Status als enge Kontaktperson, z.B. durch die positiv getestete Person selbst, durch Mitteilung des Gesundheitsamts oder sonstige Dritte, in häusliche Quarantäne begeben. Die Kontaktperson ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg zu melden und dieses über den Status als enge Kontaktperson zu informieren. Das auf der Internetseite des Gesundheitsamts Lichtenberg befindliche Ermittlungsformular ist, sofern möglich, zu nutzen. Bei Zweifeln über die Bewertung des Kontaktes und mithin des Status der Kontaktperson entscheidet das Gesundheitsamt hierüber. Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamts gilt die vorläufige Einstufung als enge Kontaktperson mit der Folge der benannten Quarantänefestsetzung. Ferner ist die Kontaktperson verpflichtet, im Rahmen der vom Gesundheitsamt durchgeführten Ermittlungen nach §25 IfSG mitzuwirken und insbesondere Angaben zur Kontaktsituation zu machen.

2.1.3 Verdachtspersonen (vgl. Ziff. 1.3) gelten aufgrund der vorhandenen Symptomatik als krankheitsverdächtig und müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder nach Vornahme der Testung durch einen Arzt oder eine dafür eingerichtete Teststelle in häusliche Quarantäne begeben. Die Verdachtsperson ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt schriftlich, telefonisch oder auf

elektronischem Weg zu melden und dieses über den Status als Verdachtsperson zu informieren. Die Meldepflicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f IfSG bleibt hiervon unberührt.

2.1.4 Personen die mittels Antigen-Schnell- bzw. Selbsttest (PoC-Test) ein positives Testergebnis erhalten haben, gelten als ansteckungsverdächtig bei eigener Symptombefreiheit, bzw. krankheitsverdächtig bei bestehender Symptomatik, im Sinne von Ziffer 1.3 und 4.1 dieser Allgemeinverfügung, und müssen sich mit sofortiger Wirkung in Quarantäne begeben. Die mittels PoC-Test getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg zu melden und dieses über das positive Testergebnis zu informieren. Die Meldepflicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f IfSG bleibt hiervon unberührt. Das auf der Internetseite des Gesundheitsamts Lichtenberg befindliche Ermittlungsformular ist, sofern möglich, zu nutzen.

Die Person ist unter Hinweis auf Ziffer 2.2.1 der Allgemeinverfügung verpflichtet, unverzüglich nach Kenntniserlangung vom positiven Ergebnis des Antigen-Schnelltests bzw. PoC-Tests eine molekularbiologische Untersuchung (PCR-Testung) auf das SARS-CoV-2-Virus durchführen zu lassen. Hierzu soll vornehmlich die hausärztliche Krankenversorgung in Anspruch genommen werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll die Testung über das Gesundheitsamt veranlasst werden.

Ferner ist die Person verpflichtet, im Rahmen der vom Gesundheitsamt durchgeführten Ermittlungen nach §25 IfSG mitzuwirken und insbesondere Angaben zum Gesundheitszustand, d.h. zum Vorhandensein etwaiger Symptomatik, zu machen. Das Gesundheitsamt entscheidet dann über den weiteren Fortgang.

2.1.5 Personen, die Kontakt zu einer PoC-positiv getesteten Person hatten, gelten grundsätzlich als ansteckungsverdächtig. Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen, insbesondere eine Quarantäne, legt das Gesundheitsamt im Einzelfall nach erfolgter Ermittlung fest.

Die Person ist daher verpflichtet, im Rahmen der vom Gesundheitsamt durchgeführten Ermittlungen nach §25 IfSG mitzuwirken und insbesondere Angaben zum Gesundheitszustand, d.h. zum Vorhandensein etwaiger Symptomatik, und zur Kontaktsituation zu machen. Das Gesundheitsamt entscheidet dann über den weiteren Fortgang, insbesondere ob eine molekularbiologische Untersuchung (PCR-Test) geboten ist.

2.1.6 Personen, die über die Corona-Warn-App eine Mitteilung erhalten haben, dass eine Begegnung mit erhöhtem Risiko stattgefunden hat, gelten als ansteckungsverdächtig. Die Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg zu melden und dieses über die Meldung der Corona-Warn-App zu informieren.

Die jeweilige Person ist unter Hinweis auf Ziffer 2.2.1 der Allgemeinverfügung verpflichtet, unverzüglich nach Kenntniserlangung von der Mitteilung, dass eine Begegnung mit erhöhtem Risiko stattgefunden hat, eine molekularbiologische Untersuchung (PCR-Testung) auf das SARS-CoV-2-Virus durchführen zu lassen. Hierzu soll vornehmlich die hausärztliche Krankenversorgung in Anspruch genommen werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll die Testung über das Gesundheitsamt veranlasst werden.

Ferner ist die Person verpflichtet, im Rahmen der vom Gesundheitsamt durchgeführten Ermittlungen nach §25 IfSG mitzuwirken und insbesondere Angaben zum Gesundheitszustand, d.h. zum Vorhandensein etwaiger Symptomatik, und zur möglichen Kontaktsituation zu machen. Das Gesundheitsamt entscheidet dann über den weiteren Fortgang.

2.1.7. Sofern die enge Kontaktperson oder eine sonstige ansteckungsverdächtige Person eine systemrelevante Tätigkeit ausübt, kann der Person auf Antrag, sofern sie frei von Symptomen ist, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten können, und bei nachgewiesenem Personalmangel durch den Arbeitgeber, eine vorzeitige Aufnahme der beruflichen Tätigkeit erlaubt werden. Die Quarantäne im außerberuflichen Bereich bleibt jedoch grundsätzlich bestehen. Die Prüfung der Symptomfreiheit, der Systemrelevanz und des Personalmangels obliegt dem Gesundheitsamt. Eine Erlaubnis ggf. unter Auflagen erteilt ebenfalls ausschließlich das Gesundheitsamt. Bis zur Erlaubniserteilung bleibt die Maßnahme nach Ziffern 2.1.2, 2.1.4 oder 2.1.5 bestehen.

2.2 Anordnung der Beobachtung

2.2.1 Für die positiv getestete Person, die enge Kontaktperson sowie die weiteren ansteckungs- bzw. krankheitsverdächtigen Personen nach Ziffer 1.3, 1.4, 1.5 und 1.6 wird jeweils die Beobachtung nach §29 IfSG für die Dauer der Quarantäne bzw. der festgesetzten Maßnahme angeordnet. Danach sind Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zuzulassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie erforderliche

Untersuchungsmaterialien auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten. Sie können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner besteht die Verpflichtung, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen diesen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

2.2.2 Während der Zeit der Quarantäne hat die jeweilige unter Beobachtung stehende Person eine Dokumentation zu führen, in der – soweit möglich – zweimal täglich mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die jeweilige Person Informationen aus der Dokumentation mitzuteilen.

2.3 Das Gesundheitsamt ist berechtigt, abweichende Regelungen zu den einzelnen Maßnahmen zu treffen oder auch gänzlich abweichende Maßnahmen festzusetzen. Dies gilt insbesondere bei Infektionsgeschehen in Schulen und im Bereich der Kindertagesförderung.

3. Nebenbestimmungen/ Allgemeines

3.1 Die Quarantäne hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Quarantäneort). Soll oder kann die Quarantäne nicht im eigenen Wohnraum vollzogen werden, ist die Adresse des Quarantäneortes dem Gesundheitsamt durch die quarantänepflichtige Person mitzuteilen. Ist der Quarantänepflichtige hierzu nicht in der Lage, trifft diese Verpflichtung denjenigen der zur Betreuung verpflichtet ist oder im Falle der Krankenhauseinweisung den Betreiber des Krankenhauses.

3.2 Positiv getestete Personen, enge Kontaktpersonen sowie die weiteren ansteckungs- bzw. krankheitsverdächtigen Personen nach Ziffer 1.3, 1.4 und 1.5 dürfen während der Zeit der Quarantäne den Quarantäneort nicht ohne Erlaubnis aus dieser Allgemeinverfügung oder ausdrücklicher Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Quarantäneort gehörenden und alleingenuzten Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist gestattet. Die ansteckungs- und krankheitsverdächtigen Personen nach Ziffer 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 dürfen den Quarantäneort für eine vom Gesundheitsamt

angeordnete Testung (PCR-Test und PoC-(Schnell-)Test) auf das SARS-CoV-2-Virus verlassen.

3.3 Während der Quarantäne darf die quarantänepflichtige Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen.

3.4 Für die Versorgung mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs sind grundsätzlich nahe Familienangehörige pflichtig oder es können entsprechend Firmen, Nachbarn oder Freunde beauftragt bzw. gebeten werden, die Versorgung sicherzustellen und die Gegenstände ohne persönlichen Kontakt vor der Haustür abzustellen. Sollte die Versorgung in dieser Form nicht möglich sein, so ist das Gesundheitsamt bitte rechtzeitig zu informieren, damit etwaige Maßnahmen ergriffen werden können.

3.5 Die quarantänepflichtige Person soll soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen minimieren. Am Quarantäneort soll sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die quarantänepflichtige Person in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Bestehende Fürsorgepflichten werden durch die genannten Regelungen nicht ausgesetzt.

Die quarantänepflichtige Person soll die Erkältungsetikette und Hygieneregeln einhalten, z.B. sie hält beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und dreht sich weg sowie sie hält die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzt ein Taschentuch, welches sofort zu entsorgen ist. Die Hände sollten regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife gewaschen und das Berühren von Augen, Nase und Mund sollte vermieden werden.

3.6 Das Gesundheitsamt wird sich, wenn erforderlich, bei den quarantänepflichtigen Personen melden, die notwendigen Ermittlungen durchführen und sich über die häusliche Quarantäne sowie über den Gesundheitszustand erkundigen.

3.7 Wenn sich bei engen Kontaktpersonen oder den weiteren ansteckungsverdächtigen Personen nach Ziffer 1.4, 1.5 und 1.6 Krankheitszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten können, insbesondere eine erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad Celsius, Allgemeinsymptomatik, wie Abgeschlagenheit und Krankheitsgefühl oder akute respiratorische Symptome wie z. B. Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinnes, ist dies unverzüglich dem

Gesundheitsamt mitzuteilen. Das Gesundheitsamt entscheidet dann, ob weitere Maßnahmen, wie z.B. eine Testung auf das SARS-CoV-2-Virus, einzuleiten sind. Der Kontakt zum Gesundheitsamt ersetzt nicht eine etwaige Konsultation mit dem Hausarzt.

3.8 Sollte ärztliche Hilfe benötigt werden, ist diese durch den Quarantänepflichtigen bzw. sonstigen Maßnahmenempfänger selbstständig zu suchen und zu organisieren. Vorab und beim Kontakt mit dem medizinischen Personal ist die jeweilige helfende Person zu informieren, dass die hilfeschende Person mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert, enge Kontaktperson bzw. eine sonstige ansteckungs- bzw. krankheitsverdächtige Person nach Ziffer 1.3, 1.4, 1.5 oder 1.6 ist. Im Falle eines einfachen Arztbesuchs ist das Gesundheitsamt im Vorfeld zu informieren und dieses entscheidet über eine Unterbrechung der Quarantäne. Ein Verlassen des Quarantäneortes zum Zwecke des Arztbesuchs ist zu gewähren, sofern dieser notwendig und unaufschiebbar ist. Im Notfall, z.B. Vorlage einer lebensbedrohlichen Lage, entfällt die Einholung der vorherigen Genehmigung zum Verlassen des Quarantäneortes.

3.9 Ist die quarantänepflichtige Person minderjährig oder ist für diese eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich oder mit Vollmacht bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Quarantäne und der Nebenbestimmungen verantwortlich.

3.10 Kontaktmöglichkeiten des Gesundheitsamtes

corona@lichtenberg.berlin.de oder

Tel.: 030 90296 -7510/-7511

3.11 Zur Vorlage gegenüber dem Arbeitgeber oder sonstigen Dritten kann der Quarantänepflichtige auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung vom Gesundheitsamt hinsichtlich seiner Verpflichtungen aus dieser Allgemeinverfügung erhalten.

4. Dauer und Beendigung der Maßnahmen

4.1 Quarantäne-/Maßnahmendauer für positiv getestete Personen

Für positiv getestete Personen endet die Quarantäne bei

- asymptomatischem (symptomfreiem) Krankheitsverlauf vierzehn Tage nach Erstnachweis des Erregers,

- symptomatischem Krankheitsverlauf vierzehn Tage nach Beginn der ersten Symptome und mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit. Sofern eine 48-stündige Symptomfreiheit zum Ablauf der Quarantäne nicht besteht, verlängert sich die Quarantäne um weitere vier Tage. Besteht nach der ersten notwendigen Quarantäneverlängerung die Symptomatik fort, entscheidet das Gesundheitsamt über etwaige weitere Maßnahmen oder den Ablauf derer.

Das Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall, ob in den zuvor genannten Fällen eine PCR- oder PoC-(Schnell-)Testung vor Beendigung der Quarantänemaßnahme geboten ist.

Der Erstdachweis im Sinne dieser Regelung ist der Nachweis auf das Vorhandensein des SARS-CoV-2-Virus mittels PCR-Testung, wobei auf den Tag der Probenentnahme am Getesteten abzustellen ist. Geht der PCR-Testung eine Antigen-Schnelltestung bzw. PoC-Testung voraus, so gilt der Tag an dem die Schnelltestung erfolgte bereits als Erstdachweis, sofern diese innerhalb von 7 Tagen vor der PCR-Testung erfolgte.

Symptome im Sinne dieser Regelung sind eine erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad Celsius, Allgemeinsymptomatik, wie Abgeschlagenheit und Krankheitsgefühl oder akute respiratorische Symptome wie z. B. Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinnes, Kopf- oder Gliederschmerzen, sofern sie innerhalb von 7 Tagen vor der Testung auf SARS-CoV-2 begonnen haben.

4.2 Quarantäne-/Maßnahmendauer für enge Kontaktpersonen; Verkürzungsmöglichkeiten

4.2.1 Für enge Kontaktpersonen, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein des SARS-CoV-2-Virus vorliegt, endet die häusliche Quarantäne, wenn der letzte enge Kontakt im Sinne der jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts zu einer positiv getesteten Person mindestens 10 Tage zurückliegt. Wenn bei der positiv getesteten Person ein entsprechend lautender Antigen-Schnelltest bzw. PoC-Test der PCR-Testung vorausging, ist der Zeitraum zwischen den Testungen zu berücksichtigen, sofern dieser den Rahmen von 5 Tagen nicht überschreitet.

Treten während der Quarantäne Erkrankungszeichen auf, welche auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hindeuten, entscheidet das Gesundheitsamt wegen etwaiger Maßnahmen, z.B. Testung auf SARS-CoV-2 und Quarantäneverlängerung. Erfährt eine enge Kontaktperson, dass sie positiv auf das Vorhandensein des SARS-CoV-2-Virus getestet wurde, gelten ab diesem Zeitpunkt die Regelungen für positiv getestete Personen.

4.2.2 Die Dauer der häuslichen Quarantäne verkürzt sich für asymptomatische enge Kontaktpersonen auf mindestens 7 Tage sofern und sobald ein frühestens am 7. Tag der Quarantäne durchgeführter Antigen-Schnelltest bzw. PoC-Test auf das Vorhandensein des SARS-CoV-2-Virus ein negatives Ergebnis aufweist. Die Testung hat als Fremdtestung durch oder unter Aufsicht von geschultem Personen (überwachter Antigen-Test zur Eigenanwendung) zu erfolgen. Die betroffene Person hat den Test auf eigene Veranlassung zu organisieren und zu finanzieren. Das Gesundheitsamt wird diesen Test nicht anbieten. Für die Durchführung dieses Tests darf die Quarantäne unterbrochen werden. Die Teststelle bzw. der Testende ist auf den Kontaktpersonenstatus hinzuweisen. Das Testergebnis nebst Angaben zur Testsituation ist für vier Wochen aufzubewahren und auf Anforderung dem Gesundheitsamt bekannt zu geben.

4.2.3 Die Dauer der häuslichen Quarantäne verkürzt sich für asymptomatische enge Kontaktpersonen auf mindestens 5 Tage sofern und sobald ein frühestens am 5. Tag der Quarantäne durchgeführter PCR-Test auf das Vorhandensein des SARS-CoV-2-Virus ein negatives Ergebnis aufweist. Die betroffene Person hat den Test auf eigene Veranlassung zu organisieren und zu finanzieren. Das Gesundheitsamt wird diesen Test nicht anbieten. Für die Durchführung dieses Tests darf die Quarantäne unterbrochen werden. Die Teststelle bzw. der Testende ist auf den Kontaktpersonenstatus hinzuweisen. Das Testergebnis nebst Angaben zur Testsituation ist für vier Wochen aufzubewahren und auf Anforderung dem Gesundheitsamt bekannt zu geben.

4.3 Quarantäne-/Maßnahmendauer für Verdachtspersonen und PoC-positiv getestete Personen

Bei den ansteckungs- bzw. krankheitsverdächtigen Personen nach Ziffer 1.3 und 1.4 (Verdachtspersonen und PoC-positiv getestete Personen) endet die Quarantäne mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses, spätestens jedoch mit Ablauf von 5 Tagen nach dem Tag der Testung. Ist das Testergebnis der Person positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

Verwehrt sich die ansteckungs- oder krankheitsverdächtige Person nach Ziffer 1.4 der Allgemeinverfügung einer PCR-Testung endet die Quarantäne 14 Tage nach dem Nachweis des Erregers mittels PoC-Test.

Bei Nachholung des PCR-Testung endet die Quarantäne mit Vorlage eines negativen Befundes. Anderenfalls ist wie nach Ziffer 4.1 zu verfahren.

4.4. Quarantäne-/Maßnahmendauer für enge Kontaktpersonen zu einer PoC-positiv getesteten Person

Für Personen, die Kontakt im Sinne der Ziffer 1.5 zu einer PoC-positiv getesteten Person hatten, endet eine vom Gesundheitsamt im Einzelfall angeordnete Quarantäne mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses im Rahmen einer PCR-Testung bei der PoC-positiv getesteten Person, spätestens jedoch mit Ablauf von 5 Tagen nach dem Tag, an dem die Person zuletzt Kontakt zur PoC-positiv getesteten Person hatte. Sofern die PoC-positiv getestete Person einen positiven Test auf das SARS-CoV-2-Virus mittels PCR-Testung aufweist, wird die Quarantäne fortgesetzt und es gelten die Regelungen für enge Kontaktpersonen gemäß Ziffer 4.2.1.

4.5 Quarantäne-/Maßnahmendauer für Haushaltsmitglieder

Für enge Kontaktpersonen, welche in einem gemeinsamen Haushalt bzw. einer gemeinsamen Wohnung mit einer positiv getesteten Person leben, endet die Quarantäne, abweichend von Ziffer 4.2.1 dieser Allgemeinverfügung, bei

- asymptomatischem (symptomfreiem) Krankheitsverlauf seitens des positiv getesteten Haushaltsmitglieds bzw. Mitbewohners 10 Tage nach Erstdachweis des Erregers (SARS-CoV-2) und bei
- symptomatischem Krankheitsverlauf seitens des positiv getesteten Haushaltsmitglieds bzw. Mitbewohners 10 Tage nach Beginn der ersten Symptome entsprechend der Regelung unter 4.1 der Allgemeinverfügung.

Die Quarantäne der engen Kontaktpersonen orientiert sich hierbei stets am positiv getesteten Haushaltsmitglied bzw. Mitbewohner, bei dem zuerst der Erreger SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde. Erfährt die enge Kontaktperson, dass sie positiv auf das Vorhandensein des SARS-CoV-2-Virus getestet wurde, gelten ab diesem Zeitpunkt die Regelungen für positiv getestete Personen.

Die Möglichkeiten der Quarantäneverkürzung nach Ziffer 4.2.2 und 4.2.3 gelten entsprechend.

4.6 Ausnahmen für positiv getestete Personen

Die Quarantänemaßnahmen zu Ziffer 4.1 (Maßnahmen für positiv Getestete) verringern sich auf eine Dauer von mindestens 5 Tagen

- für vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen, beschränkt auf den Erhalt von Impfungen von in Deutschland zugelassenen bzw. von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfstoffen,
- für Personen die nachweislich eine Infektion mit SARS-CoV-2-Viren durchgemacht haben, nachgewiesen über eine entsprechend lautende PCR-Testung ggf. zzgl. eines ärztlichen Attestes, und mithin genesen sind sowie eine Impfung gegen Covid-19 mit einem in Deutschland zugelassenen bzw. von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfstoff erhalten haben,
- für Personen, welche nachweislich innerhalb von sechs Monaten vor der Feststellung des aktuellen Status als positiv getestete Person eine frühere SARS-CoV-2-Infektion hatten, nachgewiesen über eine entsprechend lautende PCR-Testung ggf. zzgl. eines ärztlichen Attestes,

sofern bei der jeweiligen Person andauernde Symptomfreiheit besteht und sobald ein frühestens am 5. Tag der Quarantäne durchgeführter PCR-Test zum Zwecke des Nachweises von SARS-CoV-2-Viren ein negatives Ergebnis ausweist oder ein aussagekräftiges PCR-Untersuchungsergebnis vorliegt, dass darauf hindeutet, dass keine hohen Erregermengen ausgeschieden werden. Anderenfalls und im Falle der Nichttestung auf SARS-CoV-2-Viren, ist die Maßnahme nach Ziffer 4.1 abschließend fortzusetzen. Die Entscheidung, ab welchem Schwellenwert die ausgeschiedenen Mengen an Erregern als gering angesehen werden, trägt das Gesundheitsamt. Die betroffene Person hat den benannten PCR-Test zur Verkürzung der Quarantäne auf eigene Veranlassung zu organisieren und zu finanzieren. Das Gesundheitsamt wird diesen Test nicht anbieten. Für die Durchführung dieses Tests darf die Quarantäne unterbrochen werden.

Die Regelung nach Satz 1 bis 4 gilt nicht bei Verdacht oder Nachweis einer Infektion mit besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (variants of concern, VOC), mit Ausnahme der Virusvarianten B.1.1.7 (Alpha) und B.1.617.2 (Delta). Die aktuelle Liste der relevanten SARS-CoV-2-Virusvarianten ist unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html einzusehen oder kann über das Gesundheitsamt Lichtenberg erfragt werden.

4.7 Ausnahmen für Kontaktpersonen

Die Quarantänemaßnahmen zu Ziffer 4.2, 4.4 und 4.5 (Maßnahmen für Kontaktpersonen) gelten nicht

- für vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen, beschränkt auf den Erhalt von Impfungen von in Deutschland zugelassenen bzw. von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfstoffen,
- für Personen die nachweislich eine Infektion mit SARS-CoV-2-Viren durchgemacht haben, nachgewiesen über eine entsprechend lautende PCR-Testung ggf. zzgl. eines ärztlichen Attestes, und mithin genesen sind sowie eine Impfung gegen Covid-19 mit einem in Deutschland zugelassenen bzw. von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfstoff erhalten haben,
- für Personen, welche nachweislich innerhalb von sechs Monaten vor der Feststellung des Status als Kontaktperson eine SARS-CoV-2-Infektion hatten, nachgewiesen über eine entsprechend lautende PCR-Testung ggf. zzgl. eines ärztlichen Attestes.

sofern bei der jeweiligen Person Symptombefreiheit besteht. Entwickelt sich bei der jeweiligen Person nach Satz 1 eine Symptomatik, welche auf eine Infektion mit SARS-CoV-2-Viren hinweist, ist die Person verpflichtet unverzüglich einen PCR-Test zum Zwecke des Nachweises von SARS-CoV-2-Viren durchführen zu lassen. Bis zur Vorlage des Ergebnisses ist die Maßnahme nach Ziffer 4.2, 4.4 oder 4.5 umzusetzen. Weist der Befund ein negatives Ergebnis aus, wird die Maßnahme sofort beendet. Weist der Befund ein positives Ergebnis aus, ist entsprechend den Maßgaben nach Ziffer 4.1 zu verfahren.

Die Regelung nach Satz 1 bis 5 gilt nicht bei Verdacht einer Infektion bzw. bei Kontakt mit besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (variants of concern, VOC), mit Ausnahme der Virusvarianten B.1.1.7 (Alpha) und B.1.617.2 (Delta). Die aktuelle Liste der relevanten SARS-CoV-2-Virusvarianten ist unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html einzusehen oder kann über das Gesundheitsamt Lichtenberg erfragt werden.

4.8 Öffnungsklausel/ sonstige Abweichungen

Das Gesundheitsamt ist berechtigt, abweichende Regelungen zu den einzelnen Maßnahmen und deren Dauer zu treffen. Dies gilt insbesondere bei Infektionsgeschehen in Schulen und im Bereich der Kindertagesförderung.

5. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

6. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Gemäß §80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. §§28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG hat der Widerspruch und/oder die Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordnete Maßnahme ist auch dann auszuführen, wenn Widerspruch und/oder Klage eingelegt werden.

Sie tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2022 außer Kraft, vorbehaltlich einer Verlängerung über den 31. Januar 2022 hinaus.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Familie, Jugend, Gesundheit und Bürgerdienste, Gesundheitsamt, 10360 Berlin oder auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die E-Mail-Adresse Post.Gesundheitsamt@lichtenberg.berlin.de zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Bezirk Lichtenberg von Berlin zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der

Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko mit schweren bis tödlichen Verläufen. Mit Hilfe zum Teil einschneidender Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalitätsrate aufgrund einer COVID-19-Erkrankung erheblich zu verringern bzw. auf einem Niveau zu halten, welches das bestehende Krankenversorgungssystem nicht überlastet und eine übliche Krankenversorgung sichergestellt werden kann. Da bisher keine wirksame Therapie zur Verfügung steht, die Impfquote in der Bevölkerung noch nicht ausreichend ist und vermehrt Impfdurchbrüche zu verzeichnen sind, besteht weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen, wie Isolation von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Quarantäne bzw. Isolation ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei Ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis ihres positiven Testergebnisses zur Isolation verpflichtet sind und die Pflicht zur Isolation für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert. Diese Personen werden mit Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis zu positiv getesteten Personen, so dass ab Kenntniserlangung die Regelungen für positiv getestete Personen für sie gelten.

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung“

des Robert-Koch-Instituts gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Isolation ist, dass die betreffende Person als enge Kontaktperson identifiziert wurde.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Sie gelten wegen der angezeigten Symptomatik als Krankheitsverdächtig, wonach eine entsprechende Maßnahme, in der Form der Quarantäne angezeigt ist, um etwaige Übertragungsweg zu unterbrechen. Da bei einer akuten respiratorischen Symptomatik eine Infizierung und Erregerübertragung höchstwahrscheinlich ist, erscheint die Maßnahme auch geboten und verhältnismäßig.

Die weiteren Formen von ansteckungs- und krankheitsverdächtigen Personen folgen der Entwicklung von neueren Test- bzw. Kontakterkennungsmethoden, wie der PoC-Test (Antigen-Schnelltest) oder die Corona-Warn-App. Aufgrund der niedrigeren Sensitivität ist der PoC-Test, im Vergleich zum PCR-Test, jedoch nur geeignet, den Verdacht auf Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus zu begründen. Ähnlich verhält es sich zur Corona-Warn-App, deren Aussagekraft im Verhältnis zur nachgewiesenen Kontaktsituation einer engen Kontaktperson etwas geringer ist. Dennoch sind Maßnahmen, wie die Quarantäne und die Verpflichtung zur PCR-Testung, gegen den Personenkreis der PoC (Antigen-Schnelltest)-positiv getesteten Personen sowie deren enge Kontaktpersonen geboten, da eine Aufnahme des SARS-CoV-2-Virus höchstwahrscheinlich ist und im Sinne der Verbreitungshemmung die Quarantäne das einzige und mildeste Mittel darstellt. Für Personen, welche eine Warnung wegen einer Risikobegegnung über die Corona-Warn-App erhalten haben, ist die Notwendigkeit einer Quarantäne nicht zwingend geboten, da wegen der verringerten Aussagekraft, die Infektion weniger aber keinesfalls nicht wahrscheinlich ist. Im Rahmen der Ermittlungen und Abklärung des Sachverhaltes ist daher die Durchführung einer PCR-Testung das geeignete und mildeste Mittel eine Infektion zu erkennen und die Weiterverbreitung zu verhindern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Lichtenberg stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen.

Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen. Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssten alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einem COVID-19-Fall hatten, abgesondert werden. Eine kürzere bzw. verkürzbare Quarantänedauer und mithin eine geringere Risikoreduktion in Bezug auf das Auftreten von Fällen nach Abschluss der Quarantäne ist angesichts der aktuellen Rahmenbedingungen vertretbar (Multikomponentenstrategie zur Eindämmung von Übertragungen durch weiterhin AHA+L; frühzeitige Detektion von Infektionen durch Testen sowie seriell Testen, z.B. in Schulen; weitgehender Impfschutz von Bevölkerungsgruppen, die ein hohes Risiko für einen schweren Verlauf haben), auch im Verhältnis zum Restrisiko einer möglichen Übertragung durch infizierte Geimpfte. Der Minimierung des Restrisikos wird auch damit Rechnung getragen, dass im statistisch signifikanten Zeitfenster der Inkubationszeit eine Testung zur Verkürzung der Quarantänezeit vorgesehen ist.

Eine Isolation ist jedoch in jedem Fall erforderlich, da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2-Viren an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und Isolation von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer häuslichen Isolation aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in häusliche Isolation begeben. Das Gesundheitsamt, Personen auf Veranlassung des Gesundheitsamts oder der beratende Arzt sollen die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt.

Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen PCR-Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Isolation nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von Coronavirus-SARS-CoV2 bestätigt hat, unverzüglich, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben, in häusliche Isolation begeben. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt, als das zuständige Gesundheitsamt durch den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis informieren.

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen, positiv getestete Personen sowie die weiteren krankheits- oder ansteckungsverdächtigen Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit diesen Personen in einem Haushalt lebenden Personen zu.

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den engen Kontaktpersonen sowie den weiteren ansteckungs- und krankheitsverdächtigen Personen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, sollten diese und das Gesundheitsamt Kontakt halten.

Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung kann das Gesundheitsamt gemäß §28, 29 IfSG eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen. Die zu führende Dokumentation unterstützt die Personen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt

gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Isolation bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Isolation von engen Kontaktpersonen oder weiteren Ansteckungsverdächtigen den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall gegeben, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson oder sonstigen ansteckungsverdächtigen Person muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und sonstige Ansteckungs- und Krankheitsverdächtige bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Isolation fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Die Quarantäne bzw. Isolation für positiv getestete Personen endet bei asymptomatischem Krankheitsverlauf 14 Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei symptomatischem Krankheitsverlauf 14 Tage nach Erstnachweis des Erregers und zusätzlich Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden bzw. einer nachhaltigen Besserung der Covid-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung. Nach den Kriterien des RKI wird bei SARS-CoV-2-Infizierten mit dem Verdacht auf eine besorgniserregende Virusvariante oder mit nachgewiesener besorgniserregender Virusvariante eine Isolationsdauer von 14 Tagen empfohlen. Die Erregereigenschaften der besorgniserregenden Virusvarianten unterscheiden sich gegenüber den herkömmlichen Virusvarianten, beispielsweise in der Übertragbarkeit, der Ansteckungsfähigkeit oder der Suszeptibilität gegenüber der Immunantwort von genesenen

oder geimpften Personen. Bei Verdacht auf oder nachgewiesener Infektion mit einer der besorgniserregenden Varianten wird daher vorsorglich und unabhängig von Schwere der Erkrankung, Hospitalisierung, Alter und Impfstatus eine 14-tägige Isolation empfohlen.

Die besorgniserregende Variante B.1.617.2 (Delta) ist die dominierende SARS-CoV-2-Virusvariante in Deutschland und ihr Anteil zeigt einen exponentiell ansteigenden Trend. So liegt es auch in Lichtenberg, wo die besorgniserregende Virusvariante einen überwiegenden Anteil der Neuinfektionen ausmachen. Hierdurch hat sich in Lichtenberg die Infektion mit einer besorgniserregenden Virusvariante als Regelfall gegenüber den herkömmlichen Virusvarianten durchgesetzt. Dies gebietet eine grundsätzliche Isolationsdauer der positiv getesteten Personen von 14 Tagen.

Die Isolation einer engen Kontaktperson kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Isolation geführt hat, mindestens 10 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Bestätigt eine bei einer engen Kontaktperson vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die häusliche Isolation fortgesetzt werden.

Die Isolation der Verdachtspersonen, der PoC-positiv getesteten Personen sowie deren enge Kontaktpersonen endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Tagen seit der Testung. In diesem Zeitraum wird das Testergebnis in der Regel vorliegen. Da eine unverzügliche Benachrichtigung aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine Höchstdauer der Isolation aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Die verkürzte Quarantänedauer im Verhältnis zu den engen Kontaktpersonen bzw. den positiv getesteten Personen ist auch deshalb geboten, da die Aussagekraft der Indizien (Antigen-Schnelltest) im Verhältnis zur PCR-Testung eingeschränkt ist und eine weitere Ermittlung zur Verifizierung zwingend ist, um die notwendigen Maßnahmen zu bestimmen. Diese dienen daher primär einem präventiven Zweck und der mithin der Abdeckung eines etwaigen Diagnosezeitraums.

Entzieht sich die verdächtige Person einer weiteren Ermittlung oder Testung ist eine Verlängerung der Quarantäne auf die beschriebene Maximaldauer der Quarantäne geboten, da die vorliegenden Indizien eine Aufnahme des Erregers vermuten lassen und der Gegenbeweis nicht erbracht werden kann. Die Notwendigkeit der Quarantäne in diesen Fällen folgt der Gefahrenlage, welche auf die nicht endzuermittelnde Situation zurückzuführen ist. Die Gefahrenlage gilt entsprechend während der gesamten maximalen

Inkubationszeit, da während dieses Zeitraumes eine Vermehrung und Weitergabe des Erregers anzunehmen ist.

Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch oder elektronisch erfolgen. Im Fall eines positiven Testergebnisses gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

Die Ausnahmeregelungen zur Quarantäne für positiv Getestete folgen dem aktuellen Impfgeschehen und den derzeitigen Kenntnissen zur Reinfektion und Kontagiosität bei Geimpften und Personen, welche eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben und mithin genesen sind. Nach bisherigem Kenntnisstand besteht bei Geimpften und Genesenen ein stark vermindertes aber kein ausgeschlossenes Risiko den Erreger aufzunehmen und nach erneuter Infizierung in einer Menge auszuscheiden, die eine Gefahr für Dritte darstellt. Die Kurzzeitquarantäne dient in diesem Fall der Abdeckung des Feststellungszeitraums für einen mutmaßlichen Impfdurchbruch, insbesondere bei einsetzender Symptomatik, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeutet. Die weitere Abklärung der jeweiligen Infektion und Kontagiosität mittels weiterer PCR-Testungen ist daher notwendig. Über die weiteren Maßnahmen muss das Gesundheitsamt in Folge des Testergebnisses im Einzelfall entscheiden. Die Ausnahme der Quarantäneverkürzung muss bei Kontakt zu besorgniserregenden Virusmutationen, außer B.1.1.7. (Alpha) und B.1.617.2 (Delta), ausgesetzt werden, da der Wirkungsgrad der bisher zugelassenen und verwendeten Impfstoffe bisher noch nicht umfassend beurteilt werden kann.

Die Ausnahmeregelungen zur Quarantäne für enge Kontaktpersonen folgen ebenfalls dem aktuellen Impfgeschehen und den derzeitigen Kenntnissen zur Reinfektion und Kontagiosität bei Geimpften und Personen, welche eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben und mithin genesen sind. Nach bisherigem Kenntnisstand besteht bei Geimpften und Genesenen ein stark vermindertes aber nicht ausgeschlossenes Risiko den Erreger bei Kontakt zu anderen Infizierten aufzunehmen und sich zu infizieren. Im Falle eines mutmaßlichen Impfdurchbruchs, z.B. bei einsetzender Symptomatik, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeutet, ist die Ausnahme auszusetzen, da mit der Symptomatik üblicherweise eine Infektion höchstwahrscheinlich ist und wegen der daraus resultierenden Virenausscheidung eine Übertragung auf Dritte zumindest wahrscheinlich ist. Daher ist auch die weitere Abklärung der jeweiligen Infektion und Kontagiosität mittels weiterer PCR-Testungen notwendig. Ebenso muss die Ausnahme bei Kontakt zu besorgniserregenden Virusmutationen, außer B.1.1.7. (Alpha) und B.1.617.2 (Delta), ausgesetzt werden, da der

Wirkungsgrad der bisher zugelassenen und verwendeten Impfstoffe bisher noch nicht umfassend beurteilt werden kann.

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Die Allgemeinverfügung ist zeitlich zu befristen. Die Allgemeinverfügung gilt daher vom 01. Dezember 2021 bis einschließlich 31. Januar 2022. Sie ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Bei Bedarf aufgrund der epidemiologischen Lage kann die Gültigkeit der Allgemeinverfügung gegebenenfalls verlängert werden.



gez.
Dr. med. Kunitz
Komm. Amtsarzt
Facharzt für Öffentliches
Gesundheitswesen
Facharzt für Innere Medizin und
Pneumologie

gez.
Schaefer
Bezirksstadtrat (V)
für Familie, Jugend,
Gesundheit und Bürgerdienst

